

die Vorstellung, daß Kampf um den Besitz des Reiches entscheide, lebte gerade zu jener Zeit, in der das Königslager, auch das befristete, auftauchte, nicht nur in den Köpfen einiger Chronisten, sondern im Bewußtsein weiter Kreise des Volkes.

Was hat aber Kampf mit Recht zu tun? Gewalt geht vor Recht, so sagen wir und betonen damit den Gegensatz, der zwischen diesen beiden Bezirken menschlichen Handelns liegt. Dem Mittelalter gegenüber gilt diese Anschauung nur mit Einschränkung; hier ist die Auseinandersetzung mit der Waffe in vielen Fällen noch nach germanischer Auffassung als Rechtsmittel betrachtet worden. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß Kampf, insonderheit der Zweikampf, vielfach als Gottesurteil nicht nur zulässig war, sondern geradezu gefordert wurde. Zeugnisse dafür aufzuzählen können wir uns ersparen, da diese Auffassung ja gerade beim Kampf um das Reich aus vielen der angeführten Quellenstellen spricht.¹⁾ Und wie der Kampf selbst als Rechtsmittel betrachtet wurde, so waren auch die Formen des Kampfes Formen des Rechtsbrauches, angefangen von der Ansage des Kampfes und der Wahl des Kampfplatzes, die wir im späten Mittelalter noch ebenso wiederfinden wie bei dem Kampf der Cimbern und Genossen mit den Römern anderthalb Jahrtausende früher, bis zum Lager des Siegers nach beendeter Schlacht auf der Wahlstatt.²⁾

bei Petrus von Zittau überlieferten Meinung von der Eignung eines Fürsten für den Thron.

¹⁾ Gerade bei der Auseinandersetzung um das Reich spielt die Anschauung von der Entscheidung durch Kampf als Gottesurteil eine Rolle, wie neuerdings wieder Mitteis, Königswahl 70 hervorgehoben hat. Wir verweisen hier nur auf eine Stelle in der Chronik des Ellenhard (MG. SS. 17, 137): *Postquam etiam dominus Albertus creatus fuit in regem per suum iustum et gloriosum triumphum, contigit quoddam Deo annuente valde gloriosum et laudabile, in quo comparabatur Dei fuisse voluntas sua electio* (über die Schlacht von Göllheim). Aus dieser Äußerung spricht weniger eine „fatalistische Anschauung“ (so Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 1, 1890, 123) als eine tief im Volk verwurzelte, alte Rechtsvorstellung.

²⁾ Vgl. dazu W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters (1929) 12 ff., wo namentlich auf die germanische Wurzel dieser Formalitäten hingewiesen wird. Gerade aus der Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts liegen über-